

# Arbeitshilfe

## Örtliche Regelungen der Kommunales Jobcenter Hamm (AöR) zu § 24 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II

### Abweichende Erbringung von Leistungen

#### I. Vorwort

Voraussetzung für Nr. 1 und 2 ist jeweils, dass es sich um *Erstaussstattungen* mit Bedarfsgegenständen handelt, die nach den herrschenden Lebensgewohnheiten auch unter Berücksichtigung einfachster Verhältnisse zur Standardausstattung zählen. Eine Erstaussstattung kommt nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem tatsächlich erstmaligen Auftreten des Bedarfes in Betracht, sondern eine Erstaussstattung kann auch durch einen „*neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände*“ begründet sein<sup>1</sup>. Der Anspruch auf eine Erstaussstattung ist nicht zeitlich zu verstehen, sondern *bedarfsbezogen*, d.h., entscheidend kommt es darauf an, ob ein entsprechender Ausstattungsanspruch vorhanden ist, der nicht bereits durch vorhandene Gegenstände gedeckt ist<sup>2</sup>.

Der Anspruch auf eine zuschussweise Bewilligung einer Erstaussstattung für eine Wohnung bei einem erneuten Bedarf setzt **"von außen"** einwirkende außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis voraus, die bzw. das regelmäßig geeignet sein müssen bzw. muss, den plötzlichen Untergang oder die Unbrauchbarkeit wohnraumbezogener Gegenstände zu bewirken<sup>3</sup>.

Verschuldungsgesichtspunkte sind bei der Feststellung der möglichen, unterschiedlichen Bedarfe nicht zu berücksichtigen. Eine erneute Beschaffung von Einrichtungsgegenständen setzt voraus, dass ein konkreter Bedarf

1. durch außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis entstanden ist,
2. ein spezieller Bedarf vorliegt,
3. ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf gegeben ist.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 15/1514, 60

<sup>2</sup> BSG, Urteil vom 19. 9. 2008 - B 14 AS 64/07 R

<sup>3</sup> BSG 4. Senat, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 57/13 R

Vor dem gesetzgeberischen Hintergrund, dass aktuelle wohnraumbezogene Bedarfe grundsätzlich aus dem in der Regelleistung enthaltenen Ansparteil bzw. dem angesparten Vermögensfreibetrag oder gegebenenfalls durch die Gewährung eines Darlehens zu decken sind, erfordert eine Erstausrüstung im Sinne einer Ersatz- oder Wiederbeschaffung in Abgrenzung dazu "von außen" einwirkende außergewöhnliche Umstände bzw. besondere Ereignisse, die zu der Entstehung des Bedarfs geführt haben. Diese Umstände bzw. Ereignisse müssen regelmäßig geeignet sein, den plötzlichen "Untergang" bzw. die Unbrauchbarkeit der Wohnungsausstattung unabhängig von sonstigen allgemeinen Gründen für den Verschleiß oder Untergang der Gegenstände herbeizuführen.

Beispiele:

- Verlust von Möbeln aufgrund eines Wohnungsbrandes ist eine Ersatzbeschaffung im Sinne einer Erstausrüstung
- Unbrauchbarkeit von Möbeln aufgrund eines vom SGB II-Träger veranlassten Umzuges in eine angemessene Wohnung ist eine Ersatzbeschaffung im Sinne einer Erstausrüstung
- Untergegangene Wohnungseinrichtungsgegenstände bei Rückumzug aus dem Ausland sind eine Ersatzbeschaffung im Sinne einer Erstausrüstung
- eine erneute Möblierung bei Erstanmietung einer Wohnung nach einer Haft ist eine Ersatzbeschaffung im Sinne einer Erstausrüstung

## **II. Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II**

*Voraussetzung für die Leistungsgewährung*

Mit Einführung des SGB II wird der Regelbedarf (§ 20 SGB II) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt. Nicht von diesem Regelbedarf umfasst sind gemäß § 24 Abs. 3 SGB II die Bedarfe für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Bei der Ermittlung der Bedarfslage durch das Jobcenter ist die antragstellende Person mitwirkungspflichtig<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> BayLSG 27.12.2019 – L 8 SO 346/19 B ER

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf vor Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

Wird grundsätzlich der Bedarf einer Erstausrüstung bejaht, so erfolgt die Bewilligung unabhängig davon, ob die Wohnung **angemessen** ist.

Voraussetzung der Leistung für eine Erstausrüstung ist die erstmalige Gründung eines Hausstandes; dies ist z. B. der Fall bei der erstmaligen Anmietung einer Wohnung nach **Verlassen des Elternhauses**, nach der **Haftentlassung**, nach der **Aufgabe des Wohnsitzes im Ausland** und beim **Auszug aus einer Einrichtung**, sofern keine Leistungen hierfür von anderen Sozialleistungsträgern gewährt werden (z.B. Startbeihilfe des LWL). Die Gewährung einer entsprechenden Beihilfe kann aber auch nach einem **Wohnungsbrand** notwendig sein. In Frauenhausfällen teilt die Sozialarbeiterin mit, welche Bedarfsgegenstände dringend erforderlich sind, d.h. welche aus der Hausrataufteilung nicht erwartet werden können. Ebenso kann eine Erstausrüstung nach einer **Trennung/Scheidung** notwendig sein.

Anspruchsberechtigt sind nicht automatisch getrenntlebende Leistungsberechtigte, die die eheliche Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen haben. Diese haben nach § 206 FamFG einen Anspruch auf Zuteilung von gemeinsam gehörendem Hausrate.

Trennt sich ein Ehepaar, das zuvor gemeinsam lange im SGB II Bezug gestanden hat, so ist es i.d.R. entbehrlich, dass eine formelle Hausrataufteilung gefordert wird, da davon auszugehen ist, dass der vorhandene Hausrat nicht ausreicht, um zwei Haushalte damit zu versorgen. Zieht daher der eine Partner (ohne Kinder) aus dem ehelichen Haushalt aus, so kann für ihn auf Antrag eine Beihilfe für Alleinstehende ohne weitere Prüfung gewährt werden.

In anderen Fällen (z.B. wenn Kunden erst kurzfristig im Leistungsbezug stehen, erst durch die Trennung in den Leistungsbezug kommen oder die Gesamtsituation bspw. aufgrund von Vermögenswerten auf eine sehr umfassende Ausstattung der ehelichen Wohnung schließen lässt), sind die Eheleute aufzufordern, den Hausrat gerecht untereinander aufzuteilen und anhand einer Aufstellung nachzuweisen, wer welche Hausratgegenstände erhalten hat, so dass regelmäßig nur Ergänzungsbedarf gewährt werden kann. Sind auch Kinder betroffen, so hat grundsätzlich der Elternteil vorrangig Anspruch auf den überwiegenden Hausrat, bei dem die Kinder verbleiben.

In Streitfällen erfolgt die (gerechte) Aufteilung durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer „Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden. Anstelle der Erstausrüstungsbeihilfe sind dann die angemessenen Transportkosten zu übernehmen.

Erst wenn gerichtlich ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, kann eine Erstausrüstungsbeihilfe gewährt werden.

## **Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie Reparaturkosten**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur **Ersatzbeschaffung** von Hausrat und Haushaltsgeräten sowie zu **Reparaturkosten** besteht nicht. Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelbedarf abgegolten.

Besonderheiten:

a) Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (z.B. Waschmaschine) in einer ansonsten eingerichteten Wohnung noch nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls als Erstausrüstung zu werten und somit als Beihilfe zu gewähren

b) Waschmaschine und Bügeleisen gelten auch in einem Ein-Personen-Haushalt zum notwendigen Hausrat

c) Der Bedarf zur Beschaffung eines Staubsaugers ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn in der Wohnung Teppichboden vorhanden ist

d) Bei der erstmaligen Beschaffung eines "Jugendbettes" nachdem das Kind dem "Kinderbett" entwachsen war, handelt es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, die auch dem Grunde nach angemessen ist.

## **Anschaffungskosten für Kinderschreibtisch einschl. Stuhl**

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass Schularbeiten am Küchen- oder Wohnzimmertisch regelmäßig nicht angemessen seien, um ein Kind- und altersgerechtes Lernumfeld zu gewährleisten. Damit ist ein Verweis auf andere in der Wohnung vorhandene Tische wie Küchen-, Wohnzimmer- oder Schreibtische der Eltern größtenteils ausgeschlossen, da diese immer nur temporär genutzt werden könnten.

Auch das Bundessozialgericht stützt diese Auffassungen in seinem Urteil von 23.05.2013 (Az. B 4 AS 79/12 R). Danach haben jede Schülerin bzw. jeder Schüler einen Anspruch auf einen eigenen Schreibtisch, sofern kein anderes Möbelstück dafür zur Verfügung steht. Begründend wird ausgeführt, dass schulpflichtige Kinder eines räumlich wie auch gegenständlich vom übrigen Familienleben abgegrenzten Bereichs bedürfen, in welchem sie in Ruhe ihre Schulaufgaben erledigen können. Hierzu gehört es auch, dass dort benötigte Utensilien dauerhaft abgelegt werden können.

### **III. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II**

#### **a. Erstausrüstungen für Bekleidung**

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung im Regelbedarf enthalten. Der Regelbedarf umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Hilfe ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt. Die Bewilligung einer einmaligen Leistung kommt in Betracht, wenn die Ausstattung aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss oder fehlt und in der Folge ersetzt werden muss.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes: Ein besonderes Ereignis ist immer dann zu bejahen, wenn es sich um eine Schwangerschaft bzw. um die Geburt eines Kindes handelt. Die Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn es sich um ein Ereignis handelt, dass der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelleistung) nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelhaft vorkommt. Ein solches Ereignis ist zum Beispiel bei einem Wohnungsbrand zu bejahen. Mögliche andere Konstellationen, in denen ein solches Ereignis vorliegen kann sind

- ein Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist,
- die Entlassung aus einer stationären Einrichtung oder Langzeittherapie, wenn in Folge des Aufenthaltes die Bekleidungsausstattung verloren gegangen ist.

Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist. Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelsatz bestreiten und sich – z. B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen. Dies gilt auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

#### **b. Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt**

Neben der generellen *Erstausrüstung für Bekleidung* umfasst Nr. 2 mit der *Schwangerschaft*, sog. Schwangerschaftskleidung, und *Geburt*, sog. Erstlingsausstattung, zusätzlich zwei spezielle Bedarfslagen. Diese Leistungen sind ebenfalls nicht von dem Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht.

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden. Die Bedarfe werden in Form der u.a. Pauschalbeträgen erbracht.

Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser entsprechend zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt.

In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II).

Alleinstehende Schwangere erhalten bereits bei Bezug einer eigenen Wohnung ab der 13. Schwangerschaftswoche die Erstmöblierung für einen 2 Personen-Haushalt. Der Bedarf wird durch den Außen- und Beratungsdienst vor Ort festgestellt.

Auch wenn die Wohnung unter Berücksichtigung des ungeborenen Kindes über der Bemessungsgrenze für Wohnraum liegt, wird, soweit der Bedarf besteht, eine Erstmöblierung und - falls notwendig - ein Umzugswagen gewährt, da die Gegenstände unabhängig von der Wohnung auch bei einem eventuellen späteren Umzug zur Verfügung stehen.

Die Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als pauschale Geldleistungen gewährt für:

1. Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 160 €
2. Babygrundausrüstung in Höhe von 170 €
3. Kinderbett (gebraucht) incl. Matratze (neu) in Höhe von 100 €
4. Kinderwagen (gebraucht) in Höhe von 110 €
5. Baby-Transporttasche in Höhe von 35 €